

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/19-059	Dr. Berthou	456	30. Oktober 2019

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als im Tatzeitraum bestellter Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der schau media Wien GesmbH (FN 84034 f beim Handelsgericht Wien) zu verantworten, dass die schau media Wien GesmbH im Zeitraum vom 18.08.2017 bis zum 10.12.2017 die Übertragung der Anteile von Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H in 1190 Wien, Leopold-Ungar-Platz 1, bei der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

--

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
300 Euro	3 Stunden	Keine	§ 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G iVm §16 und 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die schau media Wien GesmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

330 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/19-059** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-009, stellte die KommAustria in Spruchpunkt 1. gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die schau media Wien GesmbH als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 12.08.2017 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 21.08.2019, W271 2196989-1/9E, wurde die von der schau media Wien GesmbH gegen den Bescheid der KommAustria erhobene Beschwerde als

unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Bescheides statt bisher „spätestens am 12.08.2017“ nun „am 03.08.2017“ zu lauten hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.10.2018 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der schau media Wien GesmbH ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die schau media Wien GesmbH im Zeitraum vom 03.08.2017 bis zum 10.12.2017 die Übertragung der Anteile von Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H in 1190 Wien, Leopold-Ungar-Platz 1, bei der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde mit Schreiben der KommAustria vom 12.10.2018 der schau media Wien GesmbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 31.10.2018 nahm die schau media Wien GesmbH Stellung und verwies auf ihr Vorbringen im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens und der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde.

Mit Schreiben vom 07.11.2018 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Begründend wurde ausgeführt, dass es richtig sei, dass die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. jeweils 50 %-Anteile von DDr. Gabriele Ambros und Gerhard Milletich an der schau media Wien GesmbH mit Wirkung zum 03.08.2018 (gemeint wohl: 2017) erworben hätten. Am 03.08.2018 (gemeint wohl: 2017) habe das „Closing“ des Anteilkauf- und Abtretungsvertrages vom 31.03.2017 zum Ankauf von insgesamt 100 % der Geschäftsanteile an der schau media Wien GesmbH stattgefunden. Dieses „Closing“ sei erforderlich gewesen, da der Abtretungsvertrag vom 31.03.2017 unter zahlreichen aufschiebenden Bedingungen gestanden sei. Zu diesen aufschiebenden Bedingungen habe auch die Genehmigung der KommAustria bezüglich des Wechsels von Gesellschaftern der Gesellschaft gemäß AMD-G gehört.

Die schau media Wien GesmbH habe der KommAustria mit Schreiben vom 14.06.2017 gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G angezeigt, dass die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile, die zu 50 % im Eigentum von DDr. Gabriele Ambros und zu 50 % im Eigentum von Gerhard Milletich gestanden seien, an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. geplant gewesen sei und habe mit näherem Vorbringen die Feststellung beantragt, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 und §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2017 habe die KommAustria ausgesprochen, dass auch nach Abtretung der 50 % der Geschäftsanteile der DDr. Gabriele Ambros und der 50 % der Geschäftsanteile des Gerhard Milletich an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde. Die KommAustria habe somit aufgrund des Antrags vom 14.06.2017 und des Bescheids vom 26.07.2017 nicht nur gewusst, dass die Abtretung aller Anteile von DDr. Gabriele Ambros und Gerhard Milletich an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. geplant sei, sondern habe diese Abtretungen bewilligt.

Bereits am Tag des „Closings“ (03.08.2017), somit zum frühesten Zeitpunkt nach Rechtswirksamkeit des Abtretungsvertrages, sei der Antrag an das Firmenbuchgericht auf Änderung der Gesellschafter gestellt worden und habe das Firmenbuchgericht die Änderungen im Stand der Gesellschafter mit 12.08.2017 eingetragen.

Mit Zurücklegungsanzeige vom 16.08.2017 habe die Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft mbH & Co KG an die KommAustria bekanntgegeben, dass die Satellitenzulassung zurückgelegt und auf die Weiterverbreitung des Programms via MUX C verzichtet werde.

Dieser Zurücklegungsanzeige sei ein Schreiben an die KommAustria vom 14.06.2017 vorangegangen. Mit diesem Schreiben habe die schau media Wien GesmbH angezeigt, dass sie beabsichtige, das von ihr veranstaltete Fernsehprogramm „Schau TV“ neben der Verbreitung über Satellit ab 22.07.2017 auch über

die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX-C-Wien“ zu verbreiten. Es sei angezeigt worden, dass in der Folge die Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft mbH & Co KG ihre Satellitenzulassung zurücklegen und auf die Weiterverbreitung via MUX C verzichten werde.

Die KommAustria habe mit Bescheid vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003, entschieden, dass der schau media Wien GesmbH die Weiterverbreitung des Programms auch über die Multiplex-Plattform „MUX C-Wien“ bewilligt werde. Hier sei ausdrücklich darauf zu verweisen, dass in der Begründung dieses Bescheids festgestellt worden sei, dass es sich bei der Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft mbH & Co KG zum damaligen Zeitpunkt um eine Schwestergesellschaft der Antragstellerin, das sei die schau media Wien GesmbH gewesen, handle und die schau media Wien GesmbH in die Vereinbarungen zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft mbH & Co KG eintrete.

Aufgrund der dargestellten Anzeigen an die KommAustria und der von der KommAustria ergangenen Bescheide vom 14.07.2017 und 26.07.2017 ergebe sich, dass die KommAustria im vollen Umfang von der Transaktion hinsichtlich der Anteile an der schau media Wien GesmbH informiert gewesen sei und die geplanten Änderungen im Stand der Gesellschafter genehmigt habe.

Die KommAustria habe auch gewusst, dass nach Wirksamkeit der Abtretung die Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG ihre Satellitenzulassung zurücklegen und auf die Weiterverbreitung des Programms via MUX C verzichten werde. Das sei auch eine Voraussetzung gewesen, dass die schau media Wien GesmbH ihr Programm über die Multiplex-Plattform „MUX-C-Wien“ verbreiten könne. Mit Zurücklegungsanzeige vom 16.08.2017 sei im Ergebnis an die KommAustria die Verständigung ergangen, dass der Gesellschafterübergang und die damit verbundenen regulatorischen Änderungen vollzogen worden sei und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. nunmehr im Vollzug der Transaktion Gesellschafterin der schau media Wien GesmbH sei.

Zu bemerken sei auch noch, dass die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ab 12.08.2017 als Gesellschafterin im Firmenbuch eingetragen gewesen sei.

Im Bescheid vom 25.04.2018 im „Parallelverfahren“ gegen die schau media Wien GesmbH habe die KommAustria auf Seite 5 Folgendes ausgeführt:

„Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem ‚Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen‘.“

Diesem Rechtsstandpunkt der KommAustria sei beizupflichten. Der Sinn des § 10 Abs. 7 AMD-G sei, zu verhindern, dass tatsächliche Eigentumsverhältnisse verschleiert werden. § 10 Abs. 7 AMD-G solle sicherstellen, dass die KommAustria die erforderlichen Informationen über Eigentümerwechsel erhält.

Der in dieser Stellungnahme dargestellte Sachverhalt zeige, dass die KommAustria über die gesamte Transaktion voll inhaltlich informiert gewesen sei. Es dürfe im Ergebnis keinen Unterschied machen, ob die finale Information (Mitteilung der Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 16.08.2017) von der schau media Wien GesmbH oder ihrer – früheren – Schwestergesellschaft Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG gekommen sei. Es müsse im Ergebnis alleine zählen, dass die KommAustria vom Vollzug des Gesellschafterwechsels, der zuvor von der KommAustria mit Bescheid vom 26.07.2017 genehmigt worden sei, verständigt worden sei. Im Übrigen handle es sich bei der schau media Wien GesmbH um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter im Firmenbuch einzutragen seien und anders, als bei einer Aktiengesellschaft, die Eigentumsverhältnisse jederzeit auch für die KommAustria aus dem öffentlichen Firmenbuch ersichtlich seien.

Das von der KommAustria gelebte Festhalten an einem rein formellen „Verstoß“ entspreche auch nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Verwiesen werde auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (632 der Beilagen 25. GP). Dort sei ausdrücklich erwähnt, dass zur Erleichterung für die Mediendienstanbieter

die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen reduziert werden sollen. Diesen signifikanten Standpunkt des Gesetzgebers heranziehend, ergebe sich wohl bei der systematischen Interpretation des Gesetzestextes, dass das Beharren der KommAustria auf einem reinen Formalakt, nämlich der Bekanntgabe durch die schau media Wien GesmbH, nicht im Sinne des Gesetzgebers und somit auch nicht gesetzeskonform sei. Die KommAustria sei aufgrund der Eingabe der Bohmann Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 16.08.2017 in Kenntnis des Vollzugs des Eigentümerwechsels gewesen, weshalb keine wie immer gearteten Nachteile für die Behörde oder für die Öffentlichkeit eingetreten und die Informationspflichten erfüllt worden seien. Der Beschuldigte beantrage das gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu mit einer bloßen Ermahnung das Auslangen zu finden.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten wurden keine Angaben gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, wurde der Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 9462 f beim Handelsgericht Wien) gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, verbreiteten Fernsehprogramms namens „BKF TV“ (später: „Schau TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Das Programm „Schau TV“ wurde in weiterer Folge auch über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ weiterverbreitet (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.431/16-007).

Die schau media Wien GesmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ für die Dauer von zehn Jahren. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003, seit 22.07.2017 auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet. Die schau media Wien GesmbH betreibt darüber hinaus aufgrund der Anzeige vom 27.02.2013, KOA 1.950/13-013, den Abrufdienst „Schau TV“.

Mit Bescheid vom 26.07.2017, KOA 2.140/17-016, hat die KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der 50 % der Geschäftsanteile der DDr. Gabriele Ambros und der 50 % der Geschäftsanteile des Gerhard Milletich an der schau media Wien GesmbH an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 16.08.2017 gab die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. der KommAustria bekannt, dass sie die Satellitenzulassung für das Programm „Schau TV“ zurücklegt sowie auf die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ verzichtet. Dieses Schreiben enthält keinen Hinweis auf eine erfolgte Abtretung der Geschäftsanteile an der schau media Wien GesmbH.

Die schau media Wien GesmbH ist eine zu FN 84034 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Seit Erteilung der Satellitenzulassung waren an der schau media Wien GesmbH bis zum 03.08.2017 Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros zu jeweils 50 % beteiligt.

Mit notariellem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 31.03.2017 wurde der Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile des Gerhard Milletich und der DDr. Gabriele Ambros an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. vereinbart. Der Vollzug („Closing“) stand unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der vertragsgegenständlichen Anteilsabtretung durch die KommAustria.

Im „Closingprotokoll“ vom 03.08.2017 bestätigten die früheren Gesellschafter (Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros) und die nunmehrige Gesellschafterin der schau media Wien GesmbH (KURIER

Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.), u.a. unter Beilegung des genehmigenden Bescheides der KommAustria vom 26.07.2017, KOA 2.140/17-016, wechselseitig, dass sämtliche aufschiebenden Bedingungen des Anteilskauf- und Abtretungsvertrags vom 31.03.2017 erfüllt sind und dass das „Closing“ (der Vollzug) am 03.08.2017 erfolgt ist.

Aufgrund des anschließend an das Firmenbuchgericht gestellten Antrags vom 03.08.2017 erfolgte am 12.08.2017 die Eintragung der erfolgten Anteilsabtretung im Firmenbuch.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria durch die schau media Wien GesmbH im Zuge ihres Schreibens vom 11.12.2017 (Aktualisierung im Hinblick auf den von ihr betriebenen Abrufdienst) mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-009, stellte die KommAustria in Spruchpunkt 1. gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die schau media Wien GesmbH als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 12.08.2017 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2019, W271 2196989-1/9E, wurde die von der schau media Wien GesmbH gegen den Bescheid der KommAustria erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Bescheides statt bisher „spätestens am 12.08.2017“ nun „am 03.08.2017“ zu lauten hat.

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der schau media Wien GesmbH. Diese Funktion hatte er auch im Tatzeitraum inne. Zudem war im Tatzeitraum für die schau media Wien GesmbH im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Der Beschuldigte bezieht ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von EUR XXX. Unterhalts- und Obsorgepflichten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ und zur Weiterverbreitung dieses Programms auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ sowie zur Zurücklegung der Satellitenzulassung und der Einstellung der Weiterverbreitung ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Zulassung der schau media Wien GesmbH zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ und zur Weiterverbreitung dieses Programms auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellung zu dem von der schau media Wien GesmbH betriebenen Abrufdienst ergibt sich aus der Anzeige bei der KommAustria vom 27.02.2013.

Die Feststellungen zum Bescheid der KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 26.07.2017.

Die Feststellungen zum Schreiben der Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG vom 16.08.2017 ergeben sich aus eben diesem Schreiben und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den seit der Erteilung der Satellitenzulassung bis zum 03.08.2017 bestehenden Eigentumsverhältnissen an der schau media Wien GesmbH sowie zur dargestellten Übertragung der Anteile von Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei

Gesellschaft m.b.H. ergeben sich aus den im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens vorgelegten Beilagen, der Rechtfertigung des Beschuldigten vom 07.11.2018, dem offenen Firmenbuch, insgesamt den Akten der KommAustria sowie den Feststellungen im Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2019, W271 2196989-1/9E.

Die Feststellung, wonach die gegenständliche Eigentumsänderung von der schau media Wien GesmbH erst im Zuge des Schreibens vom 11.12.2017 mitgeteilt wurde, ergibt sich aus eben diesem Schreiben und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-009, sowie zum Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2019, W271 2196989-1/9E, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Schätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der schau media Wien GesmbH davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2018 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für unselbstständige Führungskräfte (abrufbar: http://www.statistik-austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „nach Berufsgruppen“) weist für männliche Führungskräfte ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX (arithmetisches Mittel) aus. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten einzuschätzen. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer einer Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Straf gelder fließen dem Bund zu.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom

Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 760).

Die am 12.08.2017 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der schau media Wien GesmbH wurde der KommAustria erst am 11.12.2017 im Rahmen der Aktualisierungsverpflichtung im Hinblick auf den von ihr betriebenen Abrufdienst angezeigt (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen des BVwG in seinem Erkenntnis vom 21.08.2019, W271 2196989-1/9E, wonach entgegen den Ausführungen des Beschuldigten in seiner Rechtfertigung keine rechtzeitige Meldung iSd § 10 Abs. 7 AMD-G durch die schau media Wien GesmbH erfolgt ist und auch nicht von einer „impliziten“ Mitteilung der erfolgten Abtretung durch die schau media Wien GesmbH oder von dritter Seite an die KommAustria ausgegangen werden kann).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in *Straube, GmbHG* § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen. Die mit notariellem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 31.03.2017 zunächst aufschiebend vereinbarte Abtretung der Geschäftsanteile von Gerhard Milletich und DDr. Gabriele Ambros an der schau media Wien GesmbH an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist gemäß dem „Closingprotokoll“ vom 03.08.2017 mit diesem Tag erfolgt und wurde somit mit diesem Tag rechtswirksam.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-009, insofern bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 21.08.2019, W271 2196989-1/9E, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor. Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der schau media Wien GesmbH festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 10 Abs. 7 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G), mWN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 18.08.2017 – 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung vom 03.08.2017 – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 11.12.2017 an, sodass der Tatzeitraum vom 18.08.2017 bis zum 10.12.2017 andauerte. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurde das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf die Nichtanzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung in Bezug auf den Zeitraum vom 03.08.2017 bis zum 17.08.2017 mit Aktenvermerk vom heutigen Tag gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigepflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G war bei der schau media Wien GesmbH nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der schau media Wien GesmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Fernsehveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Hinzutreten eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) *Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es

insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Rechtfertigung keine Ausführungen zum Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems vorgenommen, sondern lediglich das Vorliegen des objektiven Tatbestandes bestritten. Der Beschuldigte hat somit im gegenständlichen Verfahren mangels entsprechenden Vorbringens nicht dargelegt, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG jedenfalls fahrlässig begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: *„Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“* Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass *„die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“* gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe

abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hrsg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung von Vorschriften, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit durch die KommAustria darstellt. Die Bestimmung dient insbesondere dazu, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Beurteilung der wesentlichen Einflussverhältnisse oder sonstiger Voraussetzungen für die Veranstaltung von Fernsehen nach dem AMD-G nachkommen zu können. Erst dadurch kann die Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach den §§ 10 und 11 AMD-G (vgl. etwa Ausschlussgründe nach § 10 AMD-G und Schranken der Medienkonzentration nach § 11 AMD-G) effektiv wahrnehmen (vgl. dazu zum inhaltsgleichen § 22 Abs. 4 PrR-G: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 mwN).

Es ist somit davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, zumal Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 7 AMD-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 AMD-G) zu ermöglichen. Eine unterlassene bzw. erst aufgrund der Aktualisierungsverpflichtung als Abrufdiensteanbieter erheblich verspätete Anzeige stellt daher in der Regel einen typischen Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann. Somit kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es liegen keine Erschwerungsgründe vor. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsabtretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigte auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei der Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Ausgehend von der obigen Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt. Berücksichtigungswürdige Umstände im Bereich der Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten wurden nicht eingewandt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzung des § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G mit einer Strafe von EUR 300,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 4.000,-), das Auslangen gefunden werden kann.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen

zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 30,- Euro, zu leisten hat.

4.7. Haftung der schau media Wien GesmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die schau media Wien GesmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)